



**Gem. Prüfungsausschuss für die Studiengänge
Politik und Wirtschaft; Economics and Law; Politik und Recht**

A U S H A N G

I. Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen bei Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin

Sofern ein Prüfling zu einem Prüfungstermin aus triftigem Grund nicht erscheinen kann, muss er dem Prüfungsausschuss (Geschäftsstelle: Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaften) **unverzüglich**

1. einen **schriftlichen Antrag** (Rückstellungsantrag oder Annullierungsantrag) vorlegen sowie
2. einen **Nachweis** für den triftigen Grund (z.B. Krankheit, Todesfall in der Familie, Gerichtsladung, Unfälle o.ä.) beifügen.

Anzeige und Nachweis in der vorgeschriebenen Form müssen kumulativ vorliegen.

Diese Anforderungen sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Politik und Wirtschaft, Economics and Law und Politik und Recht in § 21 Abs. 2 Satz 1, 2 i. d. jeweils gültigen Fassungen niedergelegt und werden nachstehend näher erläutert.

1. Unverzüglichkeit des Antrags:

Der Rückstellungsantrag oder Annullierungsantrag ist **unverzüglich** beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Antrag gilt grundsätzlich dann als unverzüglich vorgelegt, wenn er **spätestens drei Werktagen (Werktag Montag bis Freitag) nach der nicht begonnenen Prüfung, im Falle einer attestierten Krankheit als triftigen Grund spätestens drei Werktagen nach Ablauf der attestierten Prüfungsunfähigkeit**, im Prüfungsamt vorliegt. Diese Frist kann gewahrt werden entweder

- durch persönliche Abgabe in den Sprechstundenzeiten beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gegen Empfangsbescheinigung oder
- durch Abgabe bei einem Postamt gegen Empfangsbescheinigung (eingeschriebener Brief). Bei postalischer Aufgabe ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Bei Zweifeln an der fristgerechten Abgabe des Annullierungs- oder Rückstellungsantrages ist die Einhaltung der Frist durch Vorlage des Empfangsscheins nachzuweisen. **Erreicht der Antrag das Prüfungsamt auf andere Art und Weise, so trägt der Kandidat/die Kandidatin das Risiko eines nicht fristgerechten Zugangs beim Prüfungsamt.**

Kann die grundsätzliche Frist für die unverzügliche Vorlage des Rückstellungs- oder Annullierungsantrages unverschuldet nicht eingehalten werden, so ist das Vorliegen der Unverzüglichkeit im Einzelfall vom Kandidaten/von der Kandidatin zu beweisen. Sie/er muss in diesem Fall nachweisen können, zum ihr/ihm frühestmöglichen Zeitpunkt den erforderlichen Antrag gestellt zu haben.

Beauftragt der Prüfling eine Person mit der Abgabe des Annullierungsantrages, so gilt deren Verschulden an dem Versäumnis der Frist als eigenes Verschulden des Prüflings.

2. Nachweis des triftigen Grundes

a. Krankheit

Prüflinge, die im Falle der Erkrankung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, müssen unverzüglich einen Arzt aufsuchen, der ihnen die Erkrankung attestiert. Unverzüglich heißt in diesem Fall, dass der Prüfling **spätestens am Tag der nicht begonnen Prüfung** einen Arzt aufsucht und ein **Attest mit Datum dieses Tages** vorlegt.

Bei Prüfungen, die außerhalb der regelmäßigen Praxenzeiten der Ärzte liegen, ist hierfür der ärztliche Bereitschaftsdienst in Anspruch zu nehmen.

b. Andere triftige Gründe

Andere triftige Gründe können z.B. Todesfälle innerhalb der Familie, Gerichtsladungen, Unfälle o.ä. sein. Auch hierfür müssen unverzüglich (nach der Ausstellung) entsprechende Nachweise, z.B. Sterbeurkunde, Gerichtsladung, Unfallbescheinigung, vorgelegt werden.

II. Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen nach Antritt zu einer Prüfung

Ein Abbruch einer begonnenen Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Erkrankt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung, so hat er die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Das heißt, er muss seinen behandelnden Arzt fragen, ob dieser die Teilnahme an der Prüfung aus ärztlicher Sicht für vertretbar hält oder aber den Rücktritt von der Prüfung empfiehlt. Unterzieht sich der Prüfling der Prüfung, obwohl der behandelnde Arzt den Rücktritt von der Prüfung empfohlen hat, ist nach Antritt der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn er seine Prüfungsunfähigkeit kannte oder den Umständen nach kennen musste, aber ohne vorherige ärztliche Untersuchung an der Prüfung teilnimmt. In diesem Falle kann er sich weder nach Erbringen der Prüfungsleistung noch beim Abbruch der Prüfung auf seine Prüfungsunfähigkeit berufen.

Für den Fall, dass die Krankheit für den Prüfling vor der Prüfung nicht erkennbar war, und er deshalb keinen Anlass hatte, von der Möglichkeit des Rücktritts Gebrauch zu machen, kann eine nachträgliche Berücksichtigung der Prüfungsunfähigkeit erfolgen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei unerkannten Krankheiten gegeben sowie bei Krankheiten, welche dem Prüfling vor der Prüfung bekannt waren, welche jedoch die Prüfungsfähigkeit bis zum Beginn der Prüfung nicht beeinträchtigt haben und die sich aber während der Prüfung plötzlich so wesentlich verschlimmert haben, dass eine Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung eingetreten ist.

Prüflinge, die im Falle einer Erkrankung zu einem Prüfungstermin erscheinen und die Prüfung abbrechen, müssen unverzüglich nach der abgebrochenen Prüfung einen Arzt aufsuchen, der ihnen die plötzliche Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung und den Zeitpunkt des Arztbesuches attestiert. Hinsichtlich Feststellung und Nachweis einer geltend gemachten Erkrankung gilt nach einschlägigen satzungsrechtlichen Vorschriften sowie nach herrschender Rechtsprechung nicht die freie Arztwahl. Der Nachweis der Erkrankung ist vielmehr durch Attest eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes, einer Universitätsklinik oder durch das Attest eines Amtsarztes des Gesundheitsamtes zu führen. Die Namen der Ärzte, welche befugt und bereit sind, die prüfungsrechtlich geforderten Atteste auszustellen, können bei den Klausuraufsichten erfragt werden.

Hinsichtlich der Unverzüglichkeit und des Nachweises gelten, sofern hier nicht anders spezifiziert die gleichen Bedingungen wie bei einem Nichterscheinen zu einer Prüfung aus triftigem Grund.

Im Falle des Abbruchs der Prüfung sind der ärztliche Bereitschaftsdienst oder die Ambulanzen der Universitätsklinik in Anspruch zu nehmen, soweit der Nachweis außerhalb der Praxiszeiten der Ärzte beizubringen ist.

Münster, 30. November 2011


(Prof. Dr. Kindl)